

RS OGH 1973/3/29 2Ob217/72, 2Ob285/99x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.03.1973

Norm

ABGB §894

ABGB §896

ABGB §1425 I

ABGB §1425 VA

EO §294 A

Rechtssatz

Wird eine Forderung gepfändet, hinsichtlich derer eine Solidarhaftung besteht, so ist dem Verpflichteten die Einziehung der Forderung schlechthin untersagt, und zwar nicht nur gegenüber dem in der Exekutionsbewilligung genannten Drittschuldner, sondern auch gegenüber jedem weiteren Solidarschuldner, auch wenn dieser nicht als weiterer Drittschuldner angeführt wurde. Ist dem Gläubiger die Einziehung dieser Leistung auf Grund einer Pfändung untersagt, dann kann er keinesfalls mehr als den gerichtlichen Erlag verlangen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 217/72
Entscheidungstext OGH 29.03.1973 2 Ob 217/72
EvBl 1973/205 S 439 = SZ 46/37
- 2 Ob 285/99x
Entscheidungstext OGH 21.10.1999 2 Ob 285/99x
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0003930

Dokumentnummer

JJR_19730329_OGH0002_0020OB00217_7200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at